

Sonderrundschreiben

Die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes insbesondere

- I. **auf die private Altersvorsorge**
 - II. **Änderungen bei den Beamten – und Werkspensionen**
 - III. **Erhöhte Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen**
-

I. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes insbesondere auf die private Altersvorsorge

Das Alterseinkünftegesetz tritt mit Wirkung zum **01.01.2005** in Kraft. Das Gesetz enthält folgende **Schwerpunkte**:

1. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Alterseinkünfte wird schrittweise zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Dies gilt auch für alle Bestandsrenten, d. h. Altrenten.
2. Die Besteuerung der Leibrenten wird künftig durch den Informationsaustausch zwischen den Versicherungsträgern und der Finanzverwaltung sichergestellt.
3. Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen wird für Neuverträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, abgeschafft.
4. Die steuerliche Förderung
 - a) der betrieblichen Altersversorgung in Verbindung mit
 - b) der Riester Rentewird vereinfacht.
5. Die Mitnahmemöglichkeit von Betriebsanwartschaften beim Arbeitgeberwechsel wird verbessert.

zu 1.

Leibrenten, die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden ab dem 01.01.2005 mit 50 % der Besteuerung unterliegen. Dies gilt auch für alle Bestandsrenten.

Nach Angaben des BdF bleiben ab 2005 nur noch Monatsrenten bis € 1.574,00 steuerfrei, vorausgesetzt, dass neben der Rente keine anderen Einkünfte zu versteuern sind.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird für jeden neu hinzugekommenen Rentnerjahrgang, d. h. ab 01.01.2005, bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

Zu den Leibrenten, die nachgelagert besteuert werden, gehören:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- Renten aus Leibrentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, dass diese Leibrentenversicherungen die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen und die Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen.

Besteuerung der Ertragsanteile sonstiger Renten:

Wenn die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, wird bei der späteren Rente weiterhin nur der Ertragsanteil besteuert. Die Ertragsanteile werden ab 2005 jedoch reduziert. In Zukunft wird bei der Ertragsanteilsberechnung nur noch ein Kapitalertrag von 3 % unterstellt.

zu 2. Kontrollmitteilungen:

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch Mitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt (§ 22 a EStG).

Darauf müssen sich Rentner, die derzeit keine Steuererklärungen abgeben, obwohl insgesamt steuerpflichtige Einkünfte vorliegen, rechtzeitig einstellen.

Es könnte hilfreich sein, die Möglichkeit einer pauschalen Nachversteuerung im Rahmen des Steueramnestiegesetzes zu prüfen (Fristablauf 31.12.2004).

Im Ausland lebende Rentner:

Auch die Renten, die im Ausland lebende Rentner erhalten, unterliegen der nachgelagerten Besteuerung, d. h. diese Rentner müssen künftig eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen EU-Mitgliedsstaaten sollen dahingehend geändert werden, dass Deutschland das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte erhält, wenn die zugrunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren.

Im Ergebnis bedeutet dieses, dass künftig im Ausland lebende Rentner in gleichem Maße wie inländische Rentner der Besteuerung unterliegen.

Über Maßnahmen im Hinblick auf das Alterseinkünftegesetz wird in einem weiteren Rundschreiben berichtet. **Da dieses Gesetz erst zum 01.01.2005 in Kraft tritt und Altverträge nicht betreffen wird, sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen im Jahr 2004 letztmals Vorsorgemaßnahmen nutzen, die mit dem Abschluss von Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit steuerfreier Kapitalauszahlung oder mit lebenslangen steuerfreien Teilauszahlungen sowie steuer- und sozialversicherungsfreie Varianten der Direktversicherung zusammenhängen.**

zu 3. Kapitallebensversicherungen:

Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen, d. h. der Sonderausgabenabzug für Beiträge und die Steuerfreiheit der Erträge, wird für Verträge abgeschafft, die ab 01.01.2005 abgeschlossen werden.

Das gilt auch für Direktversicherungen sowie für fondsgebundene Lebensversicherungen.

Bei Lebensversicherungen, die nach dem 60. Geburtstag und nach einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren ausbezahlt werden, wird in Zukunft jedoch nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig.

zu 4. a) Betriebliche Altersversorgung:

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchgangswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Deshalb werden die Beiträge für neu abgeschlossene Direktversicherungen ab 2005 in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Im Gegenzug wird ab 2005 die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bei neu abgeschlossenen Direktversicherungen und bei Pensionskassen aufgehoben.

Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies jedoch nicht für vor dem 01.01.2005 erteilte Versorgungszusagen.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen.

zu 4. b) Riester-Rente:

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) gibt es Vereinfachungen für den Steuerpflichtigen und Anbieter:

- Das Anrechnungsverfahren wird vereinfacht, indem ein Dauerzulageantrag eingeführt wird.
- Die zentrale Stelle wird befugt, die beitragspflichtigen Einnahmen der Steuerpflichtigen beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen. Damit werden entsprechende Angaben des Steuerpflichtigen in seinem Zulageantrag entbehrlich.
- Es wird ein einheitlicher Sockelbetrag eingeführt.
- Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von 11 auf 5 Kriterien verkürzt.
- Die Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung in Höhe von 30 % des Kapitals gesetzlich zugelassen.
- Der Anbieter wird verpflichtet, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluß die effektive Gesamtrendite des Produktes zu nennen.
- Für die staatlich geförderte Riester-Rente werden ab 2006 einheitliche Tarife für Männer und Frauen vorgeschrieben (Unisex-Tarif). Das gilt allerdings nur für neu abgeschlossene Rentenverträge.

Zu 5.

Die Mitnahmemöglichkeit von **Betriebsrentenanwartschaften** bei einem Arbeitgeberwechsel wird verbessert. Wenn zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist künftig die Mitnahme einer Anwartschaft problemlos möglich.

II. Änderungen bei den Beamten- und Werkspensionen

Pensionseinkünfte und Renten werden ab 2005 steuerrechtlich gleich behandelt.

Aus diesem Grunde werden der Versorgungsfreibetrag für Beamten- und Werkspensionen sowie der Altersentlastungsbetrag für die übrigen Einkünfte schrittweise – für jeden ab 2004 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang – verringert. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang für den gesamten Bezugszeitraum der Rente festgeschrieben.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von € 920,00 bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen ab 2005 entfällt. Dafür wird ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von lediglich € 102,00 gewährt.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist für Pensionäre so wie bei Empfängern anderer Altersbezüge auch sachlich nicht zu rechtfertigen, da diesen Personen typischerweise keine Werbungskosten entstehen.

Der Wegfall des Arbeitnehmerpauschbetrages soll erst nach und nach zum Tragen kommen. Deshalb wird dem Versorgungsfreibetrag ab 2005 ein Zuschlag hinzu gerechnet, der dann für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. Auch hier werden die Beträge für die gesamte Laufzeit der Bezüge festgeschrieben.

III. Erhöhte Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften

- nicht beleihbar
- nicht vererblich
- nicht veräußerbar
- nicht übertragbar und
- nicht kapitalisierbar

sind, dürfen zukünftig in erweitertem Umfang als Sonderausgaben abgesetzt werden. Hierbei gilt in der Endstufe ein Abzugsbetrag in Höhe von € 20.000, der den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge aus steuerunbelastetem Einkommen ermöglicht.

Zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu

- den gesetzlichen Rentenversicherungen
- an eine landwirtschaftliche Alterskasse
- an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie
- Beiträge, die für eine speziell konzipierte Lebensversicherung

bezahlt werden. Diese Altersvorsorgebeiträge werden ab dem Jahr 2005, beginnend mit einem Steigerungssatz von 1 Prozent, von 60 % bis 2025 auf 100 % ansteigend, abziehbar sein.

Für Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor.

Prämien für solche Versicherungsverträge können ab 2005 weiterhin im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden. Damit es insoweit nicht zu Nachteilen kommt, ist für eine Übergangszeit von 10 Jahren eine "Günstiger-Prüfung" vorgesehen.

Im Rahmen der "Günstiger-Prüfung" werden die sich nach derzeitigem Recht ergebenden Sonderausgabenabzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen ermittelt und mit den sich nach neuem Recht ergebenden Werten verglichen. Als Sonderausgaben berücksichtigt das Finanzamt dann den Betrag, der für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht der Altersvorsorge dienen, können bei Steuerpflichtigen, die

Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfange allein tragen müssen

ab 2005 bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00 und bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,00 abgezogen werden.